

IN DIESER AUSGABE



1. Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2019, sowie der Einheitlichen Bescheinigung 2019
2. Die erfolgte Neufinanzierung des Zinsbeitrages laut „Sabatini-Gesetz“, zustehend im Falle der Durchführung von neuen Investitionen

1

Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2019, sowie der Einheitlichen Bescheinigung 2019

Für MwSt.-Subjekte

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Erklärungen, welche die Steuersubstitute bezüglich dem Jahr 2018 an die Agentur der Einnahmen übermitteln müssen, die Jahreserklärung der Steuersubstitute Modell 770/2019 und die Einheitliche Bescheinigung 2019 sind. Obwohl es sich um zwei verschiedene Mitteilungen mit zwei verschiedenen Fälligkeiten handelt, werden wir diese hiermit als eine einzige Meldepflicht behandeln.

Die Steuersubstitute müssen an die Agentur der Einnahmen, mittels dieser jährlichen vereinheitlichten Erklärung Modell 770, die Daten bezüglich der im Jahr getätigten Steuereinbehalte, sowie die Daten der entsprechenden Einzahlungen, der Guthaben, der Verrechnungen und der Sozialbeitragszahlungen und Versicherungseinzahlungen übermitteln. Mittels des Modells 770/2019 müssen zudem die Steuereinbehalte auf Dividende, die Erlöse aus Beteiligungen, die im Jahre 2018 ausbezahlten Kapitalerträge und andere Finanztransaktionen des Jahres 2018 erklärt werden. Das Modell 770/2019 muss schlussendlich auch von Subjekten abgefasst werden, welche eine Vermittlungstätigkeit im Immobilienbereich durchführen oder Internetportale betreiben, sofern diese die Verpflichtung zur Tötigung von Steuereinbehalten auf kurzfristige Mieterläse hatten.

Der Abgabetermin des Modells 770/2019

Das Modell 770/2019 für das Jahr 2018 muss innerhalb 31/10/2019 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Abfassung und die Übermittlung des Modells 770/2019

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung des Modells 770/2019 zu beauftragen und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen. Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln.

WICHTIG: Falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass das Modell 770/2019 von einem Lohnberater erstellt wird bzw. keine Steuereinbehalte im Jahr 2018 getätigt wurden. Wir würden Sie in diesem Falle bitten – zum Zwecke des Update unserer Datenbanken – uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen, insofern dieser im Jahre 2018 oder auch im bisherigen Jahr 2019 gewechselt wurde.

Die Subjekte, welche zur Erstellung des Modells 770/2019 verpflichtet sind

Die wichtigsten Subjekte, welche zur Erstellung des Modelles 770/2019 verpflichtet sind, sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet;
- nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- nicht anerkannte Vereinigungen und die Konsortien;
- Trusts;
- Kondominien;
- Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben;
- natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen;
- Freiberufler und Künstler;
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen.

Die, für die Abfassung des Modells 770/2019 notwendigen Unterlagen

Die Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2019 benötigt werden, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter, usw. im Jahre 2018 ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten/Rechnungen;

- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „Steuerarchiv“ verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen;
- in Bezug auf die im Jahr 2018 beschlossenen/getätigten Dividendenausschüttungen (von denen wir noch nicht in Kenntnis sein sollten): die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nichtansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), mit Ausnahme jener Dividenden, welche einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen.

Die Einheitliche Bescheinigung 2019

Die Einheitliche Bescheinigung 2019 muss von den Steuersubstituten innerhalb dem 07/03/2019 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. In dieser Bescheinigung müssen die Steuereinbehalte in Bezug auf lohnabhängige Arbeitsverhältnisse, diesen gleichgestellte Arbeitsverhältnisse, sowie in Bezug auf Honorare für freiberufliche Tätigkeit, auf Provisionen und auf sonstige Einkünfte erklärt werden, immer in Bezug auf das Jahr 2018.

Die Einheitliche Bescheinigung 2019 muss von den Steuersubstituten an den Steuerzahler (Angestellten, Pensionist, Empfänger von dem lohnabhängigen Einkünften gleichgestellten Einkünften, Freiberufler, Handelsvertreter und Empfänger von sonstigen Einkünften) ausgehändigt werden. Auch die elektronische Übermittlung der Bescheinigung an den Steuerzahler ist möglich.

Die Abfassung und Übermittlung der Einheitlichen Bescheinigung 2019

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung der Einheitlichen Bescheinigung 2019 zu beauftragen (was Sie sicherlich bereits vorgenommen haben, da viele Lohnberater bereits im Dezember 2018 um die Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen ersucht haben) und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, damit diese auch bereits für die Erstellung der Erklärung 770 Anwendung finden kann. Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln.

WICHTIG: Falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die Einheitliche Bescheinigung 2019 von einem Lohnberater erstellt wurden bzw. keine Steuereinbehalte im Jahr 2018 getätigt wurden.

Die Einheitliche Bescheinigung 2019 wird in zwei Modelle unterteilt:

- die „ordentliche“ Bescheinigung, welche an die Agentur der Einnahmen innerhalb vom 07/03/2019 telematisch übermittelt werden muss;

- die „zusammenfassende“ Bescheinigung, welche dem Steuersubjekt – an welches die entsprechenden Beträge ausbezahlt wurden – zwecks Bescheinigung der getätigten Einbehalte, innerhalb vom 01/04/2019 (da der 31/03/2018 auf einen Sonntag fällt) übergeben/zugesandt werden muss. Zwecks der sich daraus ergebenden Rechtssicherheit, sowie der kostengünstigen Handhabung und Abspeicherungsmöglichkeit, empfiehlt sich eine Zusendung dieser Bescheinigung an Unternehmen, Gesellschaften, Körperschaften und Freiberufler mittels PEC an PEC.

Die, für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung 2019 notwendigen Unterlagen

Die Unterlagen, welche für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung 2019 benötigt werden, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter, usw. im Jahre 2018 ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten/Rechnungen;
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „cassetto fiscale“ verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen.

Die Vorbereitung und die Übergabe der Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2019 und der Einheitlichen Bescheinigung 2019 notwendig sind

In Anlehnung auf unsere vorherigen Darstellungen, gilt folgendes:

- sofern das Modell 770/2019 und die Einheitliche Bescheinigung 2019 von Ihrem Lohnberater erstellt wird, ersuchen wir Sie, die dafür notwendigen Unterlagen direkt an diesen zu übermitteln, laut dessen diesbezüglicher Anfrage, welcher sicherlich bereits vor geraumer Zeit übermittelt wurde;
- sofern Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, wird das Modell 770/2019 und die Einheitliche Bescheinigung 2019 von unserem Büro erstellt. In diesem Falle ersuchen wir Sie, unserem zuständigen Berater alle diesbezüglich notwendigen Unterlagen zu übermitteln, spätestens innerhalb vom **22. Februar 2019**.

2

Die erfolgte Neufinanzierung des Zinsbeitrages laut „Sabatini-Gesetz“, zustehend im Falle der Durchführung von neuen Investitionen

Für MwSt.-Subjekte

Die „Sabatini“ Begünstigung sieht einen Beitrag in Bezug auf die erhaltenen Finanzierungen für Investitionen vor, welche in neue Maschinen, Anlagen und in neue Betriebsausstattung von kleinen und mittleren Unternehmen getätigt werden, wobei dieser Beitrag in Höhe von

2,75% pro Jahr (bzw. in Höhe von 3,575% pro Jahr auf technologische Investitionen, welche sich auf die Industrie 4.0 beziehen) auf eine fünfjährige Finanzierung berechnet wird. Man berücksichtige dabei, dass der Beitrag auch höher als die effektiven Zinsen – die man bezahlen wird – ausfallen kann!

Es ist daher empfehlenswert, sich an eine konventionierte Bank oder Leasinggesellschaft zu wenden – ersichtlich aus beiliegendem Verzeichnis <https://www.mise.gov.it/images/stories/documenti/ElencoAderenti8febbraio.pdf> – welche Sie von Anfang an bei Erstellung des Ansuchens für den Erhalt dieses Beitrags begleiten werden.

Neue Anträge für die Gewährung dieses Beitrages können ab dem 07/02/2019 gestellt werden, wobei hierzu ausschließlich das Formblatt, welches im Abschnitt „Beni Strumentali – Sabatini“ auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung: www.mise.gov.it verfügbar ist, verwendet werden darf. Wird das Antragsformular, welches auf der Homepage des Ministeriums verfügbar ist (<https://www.mise.gov.it/index.php/it/incentivi/impresa/beni-strumentali-nuova-sabatini/presentazione-domande>), nicht verwendet, oder werden unvollständige Erklärungen unterschrieben oder fehlen die geforderten Dokumente und Informationen, so stellt dies einen Ausschlussgrund für den gestellten Antrag dar und somit steht der Beitrag nicht zu. Das Unternehmen kann einem Dritten eine Spezialvollmacht für die digitale Unterzeichnung des Antrags für diese Begünstigung erteilen. Der Antrag kann dann vom Bevollmächtigten über die eigene PEC-Adresse übermittelt werden. Der Versand mittels PEC-Mail kann nur ein einziges Ansuchen beinhalten. Es ist trotzdem vorgeschrieben, dass das Unternehmen im Antrag seine PEC-Adresse anführt, welche bei der Handelskammer hinterlegt ist. Jede Korrespondenz von Seiten des Ministeriums wird nämlich an diese PEC-Adresse übermittelt.

Weitere Informationen und auch zusätzliche Beratung in Bezug auf die vorzunehmenden Schritte zwecks Erhalts dieser Förderung erhalten Sie auch von dem bei uns für Sie zuständigen Berater, welcher Ihnen diesbezüglich gerne Auskunft erteilen wird!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

